

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zur Durchführung der Montage gelieferter Anlagen stellen wir auf Wunsch Spezialisten zur Verfügung, die aufgrund ihrer Erfahrungen eine fachlich einwandfreie Ausführung der notwendigen Arbeiten, sowie eine kurze Montagezeit gewährleisten.
2. Im Interesse einer störungsfreien Funktion unserer Anlagen sollte auch die Inbetriebsetzung durch uns vorgenommen werden. Dies kann im Allgemeinen durch unser Montagepersonal mit erledigt werden.
3. Für die Montage bzw. Inbetriebsetzung gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Der Käufer hat auf seine Kosten zu übernehmen und im Interesse einer möglichst kurzfristigen Montagedauer rechtzeitig beizustellen:
 - i) Hilfsmannschaften, Klempner, Schlosser, Elektriker und sonstige Facharbeiter in der vom Lieferer erforderlich erachteten und mit dem Besteller zu vereinbarenden Zahl.
 - ii) Die zur Aufstellung und Inbetriebsetzung erforderlichen Vorrichtungen, wie Hebezeuge sowie die erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe wie Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Strom und Druckluft.
 - iii) Heizung (Klima) Beleuchtung und Betriebskraft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse von Strom, Kühlwasser und Druckluft bis zur Anschlussstelle.
 - iv) Für Ultraschall-Reinigungsanlagen die erforderlichen Chemikalien, Reinigungsflüssigkeiten und dergleichen.
 - v) Für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Materialien und Werkzeuge genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume sowie für unser Personal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume.
 - b) Vor Beginn der Aufstellung müssen die für die Aufnahme der Aufstellungsarbeiten erforderlichen Lieferteile sich an Ort und Stelle befinden und Maurer-, Zimmer- und sonstige Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung sofort nach Ankunft der Aufsteller begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
 - c) Verzögert sich die Aufstellung oder Inbetriebnahme auf der Baustelle aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, hat der Käufer alle Kosten für Wartezeit und eventuell erforderliche Reisen der Aufsteller zu tragen.
 - d) Wir haften nur für ordnungsgemäße Handhabung und Aufstellung der Liefergegenstände durch unser Personal; wir haften nicht für die Arbeiten der Aufstell- und sonstigen Erfüllungshilfen, soweit die Arbeiten nicht direkt mit der Lieferung und der Aufstellung zusammenhängen und mit unserer Zustimmung und unter unserer Leitung vom Käufer besonders veranlasst sind.

II. Stundensätze

1. Für die Entsendung unseres Personals berechnen wir zur Zeit für jede Arbeits- und Wartestunde an einem Werktag innerhalb der normalen Arbeitszeit für einen

a) Softwareingenieur	EUR 235,00
b) Verfahrensingenieur	EUR 140,00
c) Kundendiensttechniker	EUR 95,00
2. Für jede Reise- und Wegstunde an einem Werktag innerhalb der normalen Arbeitszeit berechnen wir für einen

a) Softwareingenieur	EUR 120,00
b) Verfahrensingenieur	EUR 85,00
c) Kundendiensttechniker	EUR 65,00

Im Inland jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

III. Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt zur Zeit 7 Stunden pro Tag. Falls es erforderlich ist, dass unser Montagepersonal mehr als 7 Stunden am Tag arbeiten muss, so berechnen wir für diese Mehrarbeit Zuschläge in folgender Höhe:

a) für Mehrarbeitsstunden	25 %
b) für Samstagsarbeit	40 %
c) für Nacht- und Nachtschichtarbeit zwischen 20 ⁰⁰ und 6 ⁰⁰ Uhr	50 %
d) für alle Sonntagsarbeiten	100 %
e) für Arbeitsleistungen an den gesetzlichen Feiertagen	100 %

IV. Auslösungen – Inland

Unterkunft berechnen wir nach Nachweis. Für Verpflegung berechnen wir die steuerlich anerkannten Pauschalsätze. Der Satz kann von uns erhöht werden, wenn infolge außerordentlich hoher Kosten erhöhter Aufwand entsteht.

V. Auslösungen – Ausland

Im Ausland berechnen wir grundsätzlich Tagessätze einschließlich Übernachtung und zwar je nach Kostenlage in den einzelnen Ländern.

VI. Fahrtkosten

1. Für die An- und Abreise berechnen wir bei

a) Flügen	die Tarife der Economyklasse
b) Eisenbahnfahrten	die Tarife der 2. Klasse
c) Fahrten per PKW	0,85 EUR / Km
d) Anlieferung im Kombi-Transporter	1,30 EUR / Km
Anlieferung durch LKW	2,10 EUR / Km
2. Die Entscheidung, welches Verkehrsmittel benutzt werden soll, behalten wir uns vor.
3. Ferner trägt der Käufer alle Nebenkosten wie Garage, Versicherung für Reisegepäck und Werkzeug, Gepäckgebühren bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und dergleichen.

VII. Preisvorbehalt

Bei Änderungen der Kostenlage bleibt eine Anpassung der obigen Sätze vorbehalten.

VIII. Beendigung der Arbeiten

Unseren Technikern ist nach Beendigung der durchgeführten Arbeiten eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Erledigung und über die geleisteten Arbeitsstunden auszuhandigen.

IX. Eigenmontage des Käufers

Bei Montagen, die vom Käufer vorgenommen werden, empfehlen wir, die Montage nach Fertigstellung durch einen Techniker unseres Werkes abnehmen zu lassen, da sonst für störungsfreie Funktion keine Gewähr übernommen werden kann. Bei Eigenmontage erlischt unsere Garantie, soweit Fehler an unserem Lieferumfang mittelbar oder unmittelbar durch Montagefehler verursacht werden.

X. Sonstiges

Wenn vom Käufer dritte Firmen während der Montage mit Installationsarbeiten usw. im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage beauftragt werden, unterliegt dieses Personal nicht der Aufsichtspflicht unseres Montagepersonals, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

XI. Reparatur im Herstellerwerk

Die Kosten des An- und Abtransportes zu reparierender Anlagen und Geräte gehen zu Lasten des Auftraggebers.

XII. Zahlungsbedingungen und Gerichtsstand

Alle Rechnungen über Entsendung von Fachkräften sind innerhalb 14 Tagen ohne jeden Abzug zu begleichen. Es gilt das Rechnungsdatum. Durch die Auftragserteilung auf den Liefergegenstand erkennt der Käufer zugleich unsere vorstehenden Montagebedingungen an. Gerichtsstand ist Sigmaringen.

XIII. Verbindlichkeit des Vertrages

Sollte eine Bestimmung dieser Montagebedingungen und Verrechnungssätze unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt.